

chen Verhältnisse und die Gestaltung der Rechtsordnung wirkten, als auch deshalb, weil einzelne Verfassungsartikel unmittelbare Rechtsgrundlage der Strafrechtsprechung bildeten.

Artikel 144 der Verfassung besagte: „Alle Bestimmungen dieser Verfassung sind unmittelbar geltendes Recht. Entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben ... weitergeltende Gesetze sind im Sinne dieser Verfassung auszulegen.“ Das war eine klare Anleitung, die überkommenen Strafgesetze nur im Sinne der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse anzuwenden.

Von besonderer Bedeutung war die Möglichkeit, *Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung unmittelbar als Strafbestimmung zum Schutz der neuen Ordnung und der Arbeiter-und-Bauern-Macht anwenden* zu können. Artikel 6 lautete: „Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt. Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches ..“

Diese Verfassungs- und zugleich Strafbestimmung bekräftigte das Prinzip der Gültigkeit des Völkerstrafrechts im Strafrecht der DDR. Sie wurde zur scharfen Waffe der Strafrechtsprechung im Kampf gegen alle konterrevolutionären Bestrebungen; die in ihr enthaltenen Tatbestände arbeitete das Oberste Gericht der DDR in seiner Grundsatzrechtsprechung heraus.

Sozialistische Neugestaltung der Justizorgane

Nach Gründung der DDR entstanden für den Bereich der Rechtspflege zentrale staatliche Organe. Mit der Bildung der Regierung wurde das *Ministerium der Justiz* geschaffen. Es hatte Aufgaben bei der Vorbereitung der Strafgesetzgebung und der Anleitung und Kontrolle der Strafrechtsprechung zu lösen. In Übereinstimmung mit den Artikeln 126 und 131 der Verfassung wurden mit dem Gesetz vom 8.12.1949 (GBl. S. 111) die Grundlagen für die Bildung des *Obersten Gerichts* und der *Obersten Staatsanwaltschaft der DDR* geschaffen. Zur zentralen Leitung des Kampfes gegen Anschläge des imperialistischen Klassenfeindes und zum verstärkten Schutz der Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR wurde mit Gesetz vom 8.2.1950 (GBl. S. 95) das *Ministerium für Staatssicherheit* gebildet. Dem *Ministerium des Innern — HV Deutsche Volkspolizei* — oblag die zentrale Anleitung der Kriminalpolizei.

Das *Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR* vom 23.5.1952 (GBl. S. 408) bildete die Grundlage der einheitlichen, nach Leninschen Prinzipien organisierten Staatsanwaltschaft. Die sozialistische Neugestaltung der Gerichtsverfassung erfolgte im Einklang mit der weiteren Demokratisierung der staatlichen Organe gemäß dem Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der DDR vom 23.7.1952 (GBl. S. 613) durch das *Gesetz über die Verfassung der Gerichte der DDR* vom 2.10.1952 (GBl. S.983). Für die Mehrzahl aller Strafsachen waren nunmehr die Strafkammern der Kreisgerichte zuständig. Bei den 1. Strafsenaten der Bezirksgerichte